



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG (AKKB 2002)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)
- Artikel 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 5 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz – vorläufige Deckung?
- Artikel 6 Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)
- Artikel 7 Wann ruht der Vertrag?
- Artikel 8 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Artikel 9 Welche Leistung erbringt der Versicherer?
- Artikel 10 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? Was sind die Zusatzleistungen des Basler-Sicherheitsbonus? (Selbstbeteiligung)
- Artikel 11 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)
- Artikel 12 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 13 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet und welchen Regeln unterliegt es?
- Artikel 14 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers)
- Artikel 15 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 16 Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
- Artikel 17 Welche Rechte und Pflichten haben (mit)versicherte Personen?
- Artikel 18 Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?
- Artikel 19 Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos oder bei Veräußerung des Fahrzeuges?
- Artikel 20 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 21 Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?
- Anhang** **Auszüge aus dem VersVG**

EURO-Ausgabe
Gültig ab 1.1.2002

Artikel 1

Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.
 - 1.1 In der Teilkaskoversicherung
 - 1.1.1 durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrzeuglenkers zurückzuführen sind;
 - 1.1.2 durch Brand oder Explosion;
 - 1.1.3 durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haar, Federwild und Haustieren;
 - 1.1.5 ferner durch Dachlawinen (von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzende Schneemassen, Eiszapfen und andere Eisgebilde) und herabfallende Gebäudeteile;
 - 1.1.6 bei Pkw, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast sind Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Schadenursache mitversichert;
 - 1.1.7 können für PKW, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast gegen besondere Vereinbarung mitversichert werden:
 - 1.1.7.1 Schäden am abgestellten Fahrzeug durch unbekannte Fahrzeuge (Parkschäden);
 - 1.1.7.2 Bruchschäden an Scheinwerfergläsern, Heckleuchten, Blinkern, Glasdach und Außenspiegeln;
 - 1.1.7.3 der Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs-, ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - durch Einbruchdiebstahl bis zu einer Versicherungssumme von € 650,-
 - 1.1.7.4 Diebstahl des Wunschkennzeichens
 - 1.1.7.5 Tierbisse (Marderbiß) an Schläuchen, Kabel, Verkleidungs- und Dämmmaterial
 - 1.1.7.6 Schmörschäden an Kabeln durch Kurzschluß
 - 1.2 In der Vollkaskoversicherung darüber hinaus
 - 1.2.1 durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
 - 1.2.2 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
2. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Bei fehlenden Angaben im Antrag gilt die serienmäßige Ausstattung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

Artikel 2

Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfaßt nicht

1. Schadenereignisse, die durch den Einfluß ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969 (BGBl.Nr. 227/69 in der jeweils geltenden Fassung) entstehen;
2. Schadenereignisse, die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr oder für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen entstehen;
3. Schadenereignisse, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
4. Schadenereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen, Türkei, die Staaten der GUS, Island, Spitzbergen, Azoren und Malta.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser oder in der Luft wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verlade- und Entladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen, ansonsten endet er mit der Beendigung des Verladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfaßte Schadenereignis.

Artikel 5

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz – vorläufige Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Aushändigung der Police zu zahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Police angeführten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten. Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart (unterjährige Zahlungsweise), gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet; der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit dem Beginn des Versicherungsjahres. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 und folgende des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG 1958 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt. 2) jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Police erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 6

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)

1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
2. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 7

Wann ruht der Vertrag?

1. Der Versicherungsnehmer kann für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten Ruhen des Versicherungsvertrages verlangen, wenn er das Fahrzeug gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder gemäß § 52 KFG 1967 (Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. 267 in der jeweils geltenden Fassung) den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt hat. Für diesen Zeitraum entfällt die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers und die Leistungspflicht des Versicherers.
2. Unter gleichen Voraussetzungen kann der Versicherungsnehmer gegen Prämienherabsetzung die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf den in Artikel 1 Punkte 1.1.2 und 1.1.3 festgelegten Umfang verlangen.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)

1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Verbraucher-Preisindex (1986 = 100), bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis ist die für den vor Vertragsabschluß liegenden Monat verlaubliche Indexzahl.

2. Eine Indexveränderung wirkt auf die Prämie frühestens ab der nächsten Prämienhauptfälligkeit. Die Prämie erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die für die zuletzt zu entrichtende Prämie maßgebliche Indexzahl erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 2 %, ist dieser Unterschied bei späteren Indexveränderungen zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 2 % und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Erhöhen sich die Tarifprämien durch Wertanpassung nach der Kündigung, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis der Prämien vor und nach der Wertanpassung (Unterversicherung).

Artikel 9

Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet – unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 10) – jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile,
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung des Fahrzeuges jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.
 - 2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das gestohlene oder geraubte Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten bis zu einem Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 10

Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer?

Was sind die Zusatzleistungen des Basler-Sicherheitsbonus? (Selbstbeteiligung)

1. Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.
2. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 9 Pkt. 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.
3. Für PKW, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast gilt folgender Basler Sicherheitsbonus. Er bewirkt eine Reduktion des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes für den nächsten Schadenfall

- auf 75% nach einer schadenfrei verlaufenen Versicherungsperiode,
- auf 50% nach zwei aufeinanderfolgenden schadenfrei verlaufenen Versicherungsperioden,
- auf 25% nach drei aufeinanderfolgenden schadenfrei verlaufenen Versicherungsperioden,
- auf 0% nach vier oder mehr aufeinanderfolgenden schadenfrei verlaufenen Versicherungsperioden.

Sobald der Sicherheitsbonus in Anspruch genommen wurde, beginnen diese Wartefristen neu zu laufen.

Artikel 11

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

1. Die Versicherungsleistung wird 2 Wochen nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf eines Monats ab Eingang der Schadenanzeige ein.
2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, läßt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 12

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG) werden bestimmt,
 - 2.1 daß der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2 daß sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Punkte 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen (mit)versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
 - 3.2 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3 daß der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4 daß ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion sowie Wild oder Haustiere entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle (Sicherheitsbehörde) unverzüglich anzuzeigen ist. Diese Verpflichtung gilt auch bei Beschädigung des abgestellten Fahrzeuges durch unbekannt bleibende Fahrzeuge (Parkschaden).

Artikel 13

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet und welchen Regeln unterliegt es?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß.
2. Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschußmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.
Der Obmann und die Ausschußmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
3. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschußmitglieder gegebenen Grenzen.
Die Entscheidung wird beiden Vertragspartnern bekanntgegeben.
4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherungsnehmer und Versicherer im Verhältnis des Obsiegens oder Unterliegens zu tragen.
5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 14

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers)

1. § 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrzeuglenker oder Insasse bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 15

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 16

Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)

1. Der Versicherungsnehmer und die (mit)versicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
2. Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder den (mit)versicherten Personen innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 12, Abs. 3 VersVG leistungsfrei. Falls eine Entscheidung des Sachver-

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – i. d. F. BGBl. Nr. 509/94)

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei der Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem

ständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach der Zustellung seiner Entscheidung.

Artikel 17

Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für (mit)versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 18

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder dessen Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 13);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 11).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung hat unter Einhaltung einer wenigstens einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Die Kündigungsfrist entfällt bei arglistiger Anspruchserhebung durch den Versicherungsnehmer.

Artikel 19

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos oder bei Veräußerung des Fahrzeuges?

Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 und folgende VersVG.

Artikel 20

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 21

Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Auf den Versicherungsvertrag findet österr. Recht Anwendung.

Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 23 (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a (1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit €58,14 im Verzug, so tritt eine im §38 oder §39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 68 (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei, der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg, oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 69 (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an die Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zu Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 52 (1) Der Zulassungsbesitzer kann den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln für sein Fahrzeug für eine bestimmte, ein Jahr nicht überschreitende Zeit bei der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, hinterlegen. Durch die Hinterlegung wird die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr (§ 36) nicht berührt; sie erlischt jedoch, wenn der Zulassungsbesitzer nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Hinterlegung den Antrag auf Ausfolgung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln gestellt oder neuerlich ihre Hinterlegung verfügt hat.

(2) Der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln dürfen nach ihrer Hinterlegung (Abs. 1) erst wieder ausgefolgt werden, wenn eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung und ein Nachweis über die ordnungsgemäß entrichtete Kraftfahrzeugsteuer im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. e vorgelegt wurden.

§ 61 (1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen binnen fünf Tagen nach der Übernahme der Verpflichtungen aus einer vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) eine Bestätigung über die Übernahme dieser Verpflichtungen, die Versicherungsbestätigung kostenlos auszustellen. Auf der Versicherungsbestätigung ist anzugeben, daß auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden ist.

Auszug aus dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967)

§ 43 (1) Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers erlischt, wenn der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug bei der Behörde abgemeldet hat, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat oder in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Aufenthalt hat. Bei der Abmeldung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei Fahrzeugen, die zur Verwendung zur gewerbsmäßigen Beförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Bestellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Zif. 22 GewO 1973 bestimmt waren, hat die Behörde die zuständige gesetzliche Interessenvertretung von der Abmeldung zu verständigen (gemäß Art. 1 Zif. 22, 6. Novelle).